



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/1-Parl/95

Wien, 15. März 1995

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR  
367/AB  
1995-03-16

Parlament  
1017 Wien

*zu**341 J*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 341/J-NR/1995, betreffend Kienbaum Unternehmensberatungs-Studie bezüglich Schulverwaltung, die die Abgeordneten Dr. Udo Grollitsch und Genossen am 17. Jänner 1995 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen die Kienbaum Unternehmensberatungs-Studie über die Schulverwaltung des deutschen Bundeslandes Nord-Rhein-Westfalen bekannt?
2. Wenn nein, werden Sie sich mit dem Ermittlungsergebnis bzw. den daraus gezogenen Schlüssen für die Schulverwaltung vertraut machen?

Antwort:

Die angesprochene Studie ist mir bekannt.

3. Wie interpretieren Sie die oben angeführten Schlußfolgerungen im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit auf das österreichische Schulwesen im einzelnen?

Antwort:

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß sich die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Organisationsänderungen in der Schulverwaltung in Österreich und in den einzelnen deutschen Bundesländern deutlich unterscheiden. Die deutschen Bundesländer, die sowohl großenordnungsmäßig als auch hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenz für das Schulwesen mit der Republik Österreich als Gesamtstaat vergleichbar

- 2. -

sind, haben in aller Regel eine sehr zentralistische Schulverwaltungsstruktur, die in die allgemeine Verwaltung eingegliedert ist und ohne jede Einschränkung des Weisungszusammenhangs dem jeweiligen Landesminister (in der Regel dem Kultusminister) untersteht. Veränderungen können daher relativ einfach durch die Delegation von Entscheidungsbefugnissen oder durch landesgesetzliche Maßnahmen im Bereich des Behördenorganisationsrechtes durchgeführt werden. Demgegenüber sind die Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung über die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen der einzelnen Gebietskörperschaften und über Aufbau und Zuständigkeitsbereich der einzelnen Schulbehörden äußerst komplex und detailliert, sodaß der Handlungsspielraum des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und sogar der des Bundesgesetzgebers sehr eingeschränkt ist. In diesem Zusammenhang darf auf Art. 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen werden, wonach Verfassungsgesetze, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, der Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit bedürfen.

Die in der Studie erwähnten Ideen sind sicher überlegenswert und wurden in ähnlicher Form zum Teil auch schon in Österreich diskutiert.

Die "Abschaffung der unteren Schulbehörden" (auf österreichische Verhältnisse übertragen wären dies die Bezirksschulräte und die Landesschulräte als Schulbehörden I. Instanz) ist - aufgrund der verfassungsrechtlich stark abgesicherten Länderinteressen kaum denkbar.

Die Errichtung von Gemeindeverbänden (Schulgemeinden) als gesetzliche Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen ist bereits derzeit aufgrund des § 1 Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz möglich (und ist auch in den meisten Bundesländern geschehen).

- 3 -

Die Zuweisung von Lehrerplanstellen und Sachaufwandsmitteln an die Pflichtschulerhalter auf der Grundlage von Meßzahlen ist ein durchaus diskussionswürdiges Modell, doch würde auch eine solche Maßnahme verfassungsrechtliche Änderungen (Art. IV Bundesverfassungsgesetz, BGBI.Nr. 215/1962) und möglicherweise auch eine völlige Umstellung des Pflichtschullehrerdienstrechtes erfordern.

Die Schaffung von eigenständigen Schulprofilen ist eines der Ziele der in den letzten Jahren verfolgten Schulautonomiepolitik.

Die Ermöglichung der Drittfinanzierung von Schulen durch die Einführung der Teilrechtsfähigkeit wird derzeit bereits für bestimmte Bereiche der Bundesschulen überlegt. Für die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der ganztägigen Schulformen werden bereits Kostenbeiträge eingehoben.

Die Absolvierung eines Schulmanagementkurses als Ernennungserfordernis für Leiter mittlerer und höherer Schulen etc. ist im Rahmen der geplanten Objektivierungsmaßnahmen im Beamten-Dienstrechtsgesetz vorgesehen. Da das österreichische Lehrerdienstrecht keine Beförderungen, sondern lediglich das System der Zeitvorrückung kennt, können daran auch keine Bedingungen geknüpft werden (abgesehen von der Möglichkeit eines Leistungsfeststellungsverfahrens). Auch die befristete Bestellung bzw. die Probezeit für Schulleiter ist Bestandteil der im Rahmen der Objektivierung geplanten Maßnahmen.

Der Bundesminister:

